

Informationen zur Baustellenverordnung



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der konsequenten Anwendung und Umsetzung der Baustellenverordnung, BauStellV, können Sie die Wirtschaftlichkeit Ihres Bauvorhabens steigern und erheblich dazu beitragen, die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und die Leistungsfähigkeit der auf Baustellen arbeitenden Menschen zu verbessern. Die BauStellV richtet sich an Sie als Veranlasserin oder Veranlasser eines Bauvorhabens, die Bauherrin und den Bauherrn, und überträgt Ihnen bei der Planung der Ausführung und während der Bauphase folgende Pflichten:

- Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsschutzpflichten
- Vorankündigung bei der Behörde bei größeren Bauvorhaben
- Bestellung einer Koordinatorin oder eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Unternehmen auf der Baustelle tätig werden
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, bei größeren Baustellen und bei besonders gefährlichen Arbeiten
- Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage

Sie können diese Aufgaben selbst wahrnehmen. Sollten Sie nicht über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, können Sie die Aufgaben geeigneten Dritten übertragen.

Durch diese Maßnahmen ergeben sich für Sie positive Effekte:

- verbesserte Kostentransparenz, indem schon in der Ausschreibung auf notwendige und gegebenenfalls gemeinsam zu nutzende Einrichtungen verwiesen wird, deren nachträgliche Berücksichtigung das Bauvorhaben verteuern würde,
- Optimierung des Bauablaufes, indem Störungen vermieden, das Terminverzugsrisiko vermindert und die Qualität der geleisteten Arbeit erhöht wird,
- Reduzierung der Kosten für spätere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Bauwerk, indem schon bei der Planung der Ausführung die erforderlichen Vorkehrungen für spätere Arbeiten berücksichtigt und in einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage dokumentiert werden.

Welche Aufgaben haben Sie zu erfüllen?

Das Bauvorhaben ankündigen

- Baustellen mit einem voraussichtlichen Umfang von mehr als 30 Tagen Arbeitsdauer und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Beschäftigten oder
- 500 Personentagen sind der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, StAUK, spätestens zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen

Formular unter:

https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/Formulare/Baustell_V_Paragr_2.pdf

Die Vorankündigung ist auf der Baustelle sichtbar auszuhängen und bei erheblichen Änderungen zu aktualisieren.



Eine Koordinatorin oder einen Koordinator einsetzen

Je nach Art und Umfang des Bauvorhabens sind, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tätig werden, für die Planung der Ausführung sowie für die Ausführung des Bauvorhabens eine oder mehrere Personen zu bestellen, die die Koordination gemäß BauStellV wahrnehmen. Die Koordinatorin oder der Koordinator hat für das Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Unternehmen auf der Baustelle die erforderlichen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festzulegen, zu koordinieren und ihre Einhaltung zu überprüfen.

Die eingesetzte Person muss geeignet sein, d. h. sie muss über baufachliche Kenntnisse verfügen. Zusätzlich sind arbeitsschutzfachliche und spezielle Kenntnisse zur Koordination erforderlich. Die Bestellung muss rechtzeitig und schriftlich durch die Bauherrin oder den Bauherrn erfolgen.

Einen Sicherheits- und Gesundheitschutzplan erarbeiten

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist während der Planung der Bauausführung zu erarbeiten, wenn

- Beschäftigte mehrerer Unternehmen tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder
- Beschäftigte mehrerer Unternehmen tätig und gefährliche Arbeiten durchgeführt werden.

Inhalt:

- Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen
- Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung sicherheitstechnischer Einrichtungen

Die Koordinatorin oder der Koordinator überwacht die Durchführung des Planes und passt ihn an geänderte Bedingungen an.

Eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenstellen

Die Unterlage ist vor der Ausschreibung der Bauleistungen zu erarbeiten. Sie ist bei Änderungen in der Planung und/oder Ausführung anzupassen.

Die Unterlage ermöglicht ein sicheres und gesundheitsgerechtes späteres Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Inhalt:

- Aufstellung der zu erwartenden späteren Arbeiten an der baulichen Anlage und deren Häufigkeit
- Gefährdungsbeurteilung und Auswahl sicherheitstechnischer Einrichtungen

Die Koordinatorin oder der Koordinator stellt die Unterlage zusammen und übergibt sie nach Abschluss des Vorhabens der Bauherrin oder dem Bauherrn.

Auskunft und Beratung

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihr Architektur- oder Planungsbüro, vorlageberechtigte Bauingenieure, die Staatliche Arbeitsschutzbehörde oder Ihren Unfallversicherungsträger.

Quellen

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen, BauStellV vom 10. Juni 1998 (BGBI. I S. 1283) in der aktuellen Fassung

Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen, u. a. RAB 30
Geeignete/r Koordinator/in
(Konkretisierung zu § 3 BaustellV)
BArbBl. 6/2003, S. 64 ff. Stand: 27.03.2003

Weitere Informationen unter
www.Baua.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinarbeit der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Link zu unseren Info-Flyern

Lübeck
Bei der Lohmühle 62 – 23554 Lübeck
Telefon 0451 317501-0
Fax 0451 317501-210
poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de

Kiel
Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel
Telefon 0431 220040-10
Fax 0431 220040-650
poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de

Itzehoe
Oelixdorfer Str. 2 – 25524 Itzehoe
Telefon 04821 66-0, Fax 04821 66-2807
poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de

Herausgeber:
Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel
Telefon 0431 220040-10
Fax 0431 220040-650

www.arbeitsschutz.uk-nord.de